

Frau
Cosima Reif
Amici delle SVA
Traungasse 1/53
1030 Wien

GZ: BMASK-428275/0001-II/A/7/2013

Wien,

Betreff: Zahlungserleichterungen für Ein-Personen-Unternehmen

Sehr geehrte Frau Reif!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage betreffend Nachlass von Forderungen der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in Schuldenregelungsverfahren, eingelangt am 3.5.2013, darf ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Lösungen zur Verbesserung der sozialen Absicherung von KleinunternehmerInnen bzw. Ein-Personen-Unternehmen sind mir ein besonderes Anliegen: dieser wachsenden Personengruppe kommt ein nicht zu unterschätzender Stellenwert in der Gesellschaft und entsprechendes Potential in der Volkswirtschaft unseres Landes zu. Es darf auch nicht übersehen werden, dass sich die Anforderungen an UnternehmerInnen ständig weiter entwickeln und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen laufend Änderungen unterliegen. Ihr Ruf nach entsprechender Reaktion bzw. eben auch vorausschauender Aktivität des Gesetzgebers ist daher nur berechtigt.

Die aktuelle Rechtslage gestattet es dem zuständigen Sozialversicherungsträger jedoch nicht, von der Einforderung von fälligen Sozialversicherungsbeiträgen abzusehen. Ich verkenne nicht, dass die Durchführung von Schuldenregelungen dadurch oftmals erschwert bzw. manchmal sogar unmöglich gemacht wird, da bei diesem Procedere unter anderem das Prinzip der Gläubigergleichbehandlung zu beachten ist. Gleichzeitig darf jedoch nicht übersehen werden, dass im Fall von Zahlungsschwierigkeiten § 35 GSVG insofern eine gewisse Abmilderung bietet, als hinsichtlich der Verzugszinsen Herabsetzungs- und Nachsichtsmöglichkeiten vorgesehen werden. Im Hinblick auf eine weitergehende Ermächtigung zum Nachlass bzw. Verzicht auf Beitragsforderungen konnte eine politische Einigung zurzeit nicht realisiert werden.

Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass das nunmehr im Bundesgesetzblatt kundgemachte Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2013 (SVÄG 2013), BGBl. I Nr. 86/2013, eine Reihe von Erleichterungen enthält, die insbesondere Ein-Personen-Unternehmen zugute kommen:

Dazu zählen

- die Befreiung der Bezieherinnen von Wochengeld nach dem GSVG von der Beitragspflicht bei Ruhendmeldung bzw. Anzeige der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit sowie Schaffung einer Teilversicherung in der Pensionsversicherung;
- die Geltung der sog. „Kleinunternehmer-Regelung“ während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld: wer Kinderbetreuungsgeld bezieht, kann die Kleinunternehmer-Regelung unabhängig von einer Vorversicherung in Anspruch nehmen.
- die Ermöglichung einer zinsfreien Aufteilung der Beitragsnachzahlung nach dem GSVG für JungunternehmerInnen auf drei Kalenderjahre in zwölf gleichen Raten;

- die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Überbrückungshilfe: es wird ein Überbrückungshilfefonds eingerichtet, dessen Mittel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen für Überbrückungshilfen in Form von Zuschüssen zu den Beiträgen zur Pensions- und Krankenversicherung verwendet werden.

Ich bin zuversichtlich, dass diese Maßnahmen nicht unbedeutende Schritte zur weiteren Verbesserung der sozialen Situation von KleinunternehmerInnen darstellen und insbesondere Ein-Personen-Unternehmen weiter absichern.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer